

# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EU) 2015/830 der Kommission

Datum der Erstellung : 10. 12. 2013

Seite 1 ( 8 )

Überarbeitet am: 05. 12. 2016

Überarbeitungsnummer: 2

Bezeichnung des Produktes: **ROX – ANTIBESCHLAG-SPRAY**

## ABSCHNITT 1. Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

### 1.1. Produktidentifikator: **ROX – ANTIBESCHLAG-SPRAY**

### 1.2. Relevante identifizierte Verwendung des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird:

Relevante identifizierte Verwendungen: Gemisch mit Pumpenzersträuber zur Vorbeugung des Beschlags an Scheiben

Verwendungen, von denen abgeraten wird: Das Gemisch sollte für keinen anderen als vorgesehenen Zweck verwendet werden.

### 1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt:

#### Identifizierung des Lieferanten:

Name oder Firma: FILSON s.r.o.

Sitz: Slévačská 902, 198 00 Praha 9

Identifizierungsnummer (IČ) 47549947

Telefon/Fax: +420 267710620-1

E-Mail: [info@filson.cz](mailto:info@filson.cz)

E-Mail-Adresse der für das Sicherheitsdatenblatt zuständigen Person: [gabrielaslavikova@seznam.cz](mailto:gabrielaslavikova@seznam.cz)

### 1.4. Notrufnummer

Toxikologisches Informationszentrum (Toxikologické informační středisko), Na Bojišti 1, 128 08 Praha 2 -  
Telefon: 224919293, 224915402 (nonstop)

Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (Euronotruf) : 112

## ABSCHNITT 2. Mögliche Gefahren

### 2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs:

Einstufung gemäß der Verordnung (EG) : 1272/2008:

Gefahrenklasse: schwere Augenreizung

bei einmaliger Exposition

Gefahrenklasse- und Gefahrenkategorie-Codes: Eye Irrit. 2

Gefahrenpiktogramm:



Gefahrenhinweis-Codes: H319

Voller Wortlaut der H-Sätze ist dem Abschnitt 16 zu entnehmen.

### 2.2. Kennzeichnungselemente:

Einstufung gemäß der Verordnung (EG) 1272/2008:

Gefahrenpiktogramm:



Signalwort: Achtung

Bezeichnungen der gefährlichen Bestandteile: ---

# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EU) 2015/830 der Kommission

Datum der Erstellung : 10. 12. 2013

Seite 2 ( 8 )

Überarbeitet am: 05. 12. 2016

Überarbeitungsnummer: 2

Bezeichnung des Produktes: **ROX – ANTIBESCHLAG-SPRAY**

H-Sätze (Gefahrenhinweise):

H319 Verursacht schwere Augenreizung.

P-Sätze ( Sicherheitshinweise)

P101 Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.

P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

P280 Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.

P305 + P351 + P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.

P501 Inhalt/Behälter der Sammelstelle für Problemabfallentsorgung zuführen.

Ergänzende Gefahrenmerkmale: nicht anwendbar

Andere Bezeichnungen:

Tastbarer Gefahrenhinweis: Nein

Kind-Verschluss: Nein

## 2.3. Sonstige Gefahren:

Erfüllung der Kriterien für PBT beziehungsweise vPvB: Dieses Gemisch enthält keine Stoffe, die als PBT oder vPvB beurteilt werden.

## ABSCHNITT 3. Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1. Stoffe: ---

3.2. Gemische: Gemisch der Aktivstoffe

Das Produkt beinhaltet folgende Gefahrstoffe:

Einstufung gemäß der Verordnung (EG) 1272/2008:

Chemische Bezeichnung/ CAS-Nummer, EG-Nummer, Indexnummer, Registrierungsnummer	Gefahrenklasse- und Gefahrenkategorie-Codes H-Sätze	Prozentsat z %
Propan-2-ol CAS 67-63-0, EG 200-661-7 Indexnummer: 603-117-00-0 Registrierungsnummer: 01-2119457558-25	Flam. Liq. 2, H225 Eye Irrit. 2, H319 STOT SE 3, H336	< 15
ammonia CAS 1336-21-6, EG 215-647-6 Indexnummer: 007-001-01-2 Registrierungsnummer: 01-2119982985-14	Skin Corr. 1A, H314 STOT SE 3, H335 Aquatic Acute 1, H400	< 1

Voller Wortlaut der H-Sätze ist dem Abschnitt 16 zu entnehmen.

Das Produkt enthält die folgenden Inhaltsstoffe gemäß EG-Verordnung Nr. 648/2004 über Detergenzien:

Chemische Bezeichnung

Inhalt (%)

anionische Tenside

< 5

Duftstoff

LIMONENE, CITRAL

# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EU) 2015/830 der Kommission

Datum der Erstellung : 10. 12. 2013

Seite 3 ( 8 )

Überarbeitet am: 05. 12. 2016

Überarbeitungsnummer: 2

Bezeichnung des Produktes: **ROX – ANTIBESCHLAG-SPRAY**

## ABSCHNITT 4. Erste-Hilfe-Maßnahmen

### 4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen:

Allgemeine Hinweise:

In schweren Fällen sofort einen Arzt aufsuchen. **Kein Erbrechen herbeiführen!** Für Erste-Hilfe-Leistende Personen wird keine spezielle persönliche Schutzausrüstung empfohlen. Vergiftungssymptome können erst nach vielen Stunden auftreten, deshalb ärztliche Überwachung mindestens 48 Stunden nach der Exposition nötig.

Nach Hautkontakt : Mit Produkt verunreinigte Kleidungsstücke entfernen. Sofort mit Wasser und Seife abwaschen. Hautschutzcreme verwenden. Bei Hautreizung Arzt aufsuchen.

Nach Augenkontakt : Augen sofort mindestens 15 Minuten bei geöffnetem Lidspalt unter fließendem Wasser spülen. Bei Augenreizen Arzt aufsuchen.

Nach Einatmen : Exposition abbrechen, Frischluftzufuhr. Bei Beschwerden Arzt aufsuchen.

Nach Verschlucken : **Kein Erbrechen herbeiführen!** Mund mit Wasser ausspülen, 0,2 l Wasser nachtrinken. Sofort Arzt hinzuziehen.

4.2. Wichtigste akute oder verzögert auftretende Symptome und Wirkungen: : Nach Augenkontakt: verursacht Tränen, Brennen, Rötung  
Nach Einatmen: kann die Reizung der Atemwege verursachen  
Nach Verschlucken: kann Bauchschmerzen, Übelkeit, Erbrechen verursachen

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung: : Nach Hautkontakt: kann Reizung, Rötung der Haut verursachen  
: Vorgehensweise wird vom Arzt bestimmt.

## ABSCHNITT 5. Maßnahmen zur Brandbekämpfung

### 5.1. Löschmittel:

Geeignete Löschmittel : Wassersprühstrahl, Schaum oder Löschpulver.

Ungeeignete Löschmittel : Direkter Wassersprühstrahl

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren : Beim Brennen können giftige Brandgase, z.B. Kohlenstoffoxide, Stickoxide usw., freigesetzt werden.

5.3. Hinweise für Brandbekämpfung : Je nach Brandumfang – Brandschutzbekleidung, Schutzmaske, ggf. Atemschutzgerät.

## ABSCHNITT 6. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren: Nicht rauchen. Alle möglichen Zündquellen entfernen. Für gute Lüftung sorgen. Berührung mit dem Gemisch vermeiden – Augen-, Haut- und Atemschutz.

### 6.2. Umweltschutzmaßnahmen:

Nicht in die Kanalisation und in Gewässer eindringen lassen. Beim Eindringen des Stoffes in die Kanalisation oder in Gewässer unverzüglich den Verwalter der Kanalisation (des Gewässers) informieren.

### 6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung:

Geeignete Technik:

Mit geeignetem, flüssigbindendem, nicht entzündlichem Material (Sand, Kieselgur, Universalbinder) umgeben, Kanalisation abdecken.

Geeignete Reinigungsverfahren:

Das aufgenommene Material in entsprechende Behälter auffüllen. Am besten mit Reinigungsmitteln reinigen. Wenn möglich, keine Lösungsmittel verwenden. Vorschriftsmäßig entsorgen.

### 6.4. Verweis auf andere Abschnitte:

Für mehrere Informationen siehe die Abschnitte 8 und 13

# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EU) 2015/830 der Kommission

Datum der Erstellung : 10. 12. 2013

Seite 4 ( 8 )

Überarbeitet am: 05. 12. 2016

Überarbeitungsnummer: 2

Bezeichnung des Produktes: **ROX – ANTIBESCHLAG-SPRAY**

## ABSCHNITT 7. Handhabung und Lagerung

### 7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung:

Empfehlungen:

Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Dämpfe nicht einatmen. Von Zündquellen fernhalten - Nicht rauchen. Allgemeine Hygienemaßnahmen am Arbeitsplatz:

In Bereichen, in denen gearbeitet wird, nicht essen, trinken und rauchen. Nach Gebrauch die Hände waschen. Persönliche Schutzausrüstungen siehe Abschnitt 8. Behördliche Vorschriften über Arbeitsschutz und -sicherheit beachten.

### 7.2. Bedingungen zur sicherer Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten:

In trockenen, geschützten und gut belüfteten Lagerräumen bei Temperaturen von +5°C bis +25°C lagern. Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen Von Zündquellen fernhalten - Nicht rauchen. Vor direkter Sonnenstrahlung schützen. Vor Frost schützen. Mögliche Reaktionen mit starken Oxidationsmitteln, starken Säuren, Aldehyden usw.

Mindesthaltbarkeitsdatum ist 4 Jahre nach dem Herstellungsdatum.

### 7.3. Spezifische Endanwendungen: siehe Unterabschnitt 1.2 des Sicherheitsdatenblatts

## ABSCHNITT 8. Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

- 8.1. Zu überwachende Parameter:
- n-propanol:** Zulässiger Grenzwert für die Exposition (PEL): 500 mg.m<sup>-3</sup>
  - Höchste zulässige Konzentration (NPK-P): 1.000 mg.m<sup>-3</sup>
  - ammonia:** Zulässiger Grenzwert für die Exposition (PEL): 14 mg.m<sup>-3</sup>
  - Höchste zulässige Konzentration (NPK-P): 36 mg.m<sup>-3</sup>

DNEL ( Grenzwert, unterhalb dessen der Stoff keine Wirkung ausübt)

### Propan-2-ol -Arbeitnehmer:

DNEL inhalativ, langfristig, systemische Wirkung: 500 mg/m<sup>3</sup>

DNEL dermal, langfristig, systemische Wirkung : 888 mg/ kg/Tag

### Propan-2-ol-Verbraucher:

DNEL inhalativ, langfristig, systemische Wirkung: 89 mg/m<sup>3</sup>

DNEL dermal, langfristig, systemische Wirkung: 319 mg/ kg/Tag

DNEL oral, langfristig, systemische Wirkung: 26 mg/ kg/Tag

PNEC ( vorhergesagte Konzentration, bei der keine Wirkung auftritt)

### Propan-2-ol

PNEC, Süßwasser: 140,9 mg/l

PNEC, Meerwasser: 140,9 mg/l

PNEC, gelegentliche Leckage: 140,9 mg/l

PNEC, Süßwassersediment: 552 mg/kg des Sediments

PNEC, Meeressediment: 552 mg/kg des Sediments

PNEC, Boden (landwirtschaftlich): 28 mg/kg des Bodens

PNEC, Mikroorganismen in Abwasserkläranlagen: 2251 mg/l

PNEC, oral, Nahrungskette: 160 mg/kg der Nahrung

### 8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition:

#### 8.2.1 Begrenzung und Überwachung der Exposition: Keine besonderen Maßnahmen erforderlich

#### 8.2.2 Individuelle Schutzmaßnahmen, zum Beispiel persönliche Schutzausrüstung:

Augen-/Gesichtsschutz: Keine besonderen Maßnahmen erforderlich Bei der Arbeit mit großen Mengen des Produkts Schutzbrille mit Dichtung (EN 166) verwenden.

Hautschutz:

Handschutz: Keine besonderen Maßnahmen erforderlich. Beim langfristigen Kontakt

Schutzhandschuhe aus Nitrilkautschuk, Butylkautschuk, PVC ( > 0,4 mm) verwenden. Für längeren, direkten Kontakt wird der Schutzindex 6 empfohlen, der den > 480 Minuten gemäß EN 374

# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EU) 2015/830 der Kommission

Datum der Erstellung : 10. 12. 2013

Seite 5 ( 8 )

Überarbeitet am: 05. 12. 2016

Überarbeitungsnummer: 2

Bezeichnung des Produktes: **ROX – ANTIBESCHLAG-SPRAY**

entspricht. Die genauen Anweisungen des Herstellers, einschließlich der Dauer der Verwendung, befolgen. Beschädigte Handschuhe sofort ersetzen. Vor den Pausen und am Ende der Schicht Hände sorgfältig mit Seife und Wasser waschen. Am Ende der Schicht Hände mit einer Schutzcreme behandeln.

Sonstige Schutzmaßnahmen: Keine besonderen Maßnahmen erforderlich

Atemschutz: Keine besonderen Maßnahmen erforderlich Bei der Arbeit mit großen Mengen des Produkts, eine Schutzmaske mit Filter gegen organische Dämpfe (Typ A) verwenden

Thermische Gefahren: Keine besonderen Maßnahmen erforderlich

8.2.3 Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition:

Angesichts der Art des Produkts und der Verwendung nicht erforderlich

## ABSCHNITT 9. Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften:

Aussehen	: flüssig
Farbe	: farblos
Geruch	: nach dem verwendeten Duftstoff
Geruchsschwelle:	: Nicht bestimmt
pH	: ca. 9,5 - 12
Schmelzpunkt/ Gefrierpunkt:	: Keine Daten vorhanden
Siedebeginn und Siedebereich	: Keine Daten vorhanden
Flammpunkt	: Keine Daten vorhanden
Verdampfungsgeschwindigkeit	: Keine Daten vorhanden
Entzündbarkeit (fest, gasförmig)	: Nicht anwendbar
Obere/untere Entzündbarkeits- oder Explosionsgrenzen:	
Obere Grenze ( % Vol.)	: 12 ( propan-2-ol)
Untere Grenze ( % Vol.)	: 2 ( propan-2-ol)
Dampfdruck bei 20 °C	: Keine Daten vorhanden
Dampfdichte bei 20 °C	: Keine Daten vorhanden
Relative Dichte bei 20°C	: 980 - 990 kg/m <sup>3</sup>
Löslichkeit im Wasser	: löslich
Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser	: Keine Daten vorhanden
Selbstentzündungstemperatur	: Keine Daten vorhanden
Zersetzungstemperatur	: Keine Daten vorhanden
Viskosität	: Keine Daten vorhanden
Explosive Eigenschaften	: Kein Explosionsgefahr, jedoch es können explosionsfähige Gemische der Dämpfe mit Luft entstehen.
Oxidierende Eigenschaften	: Keine oxidierende Eigenschaften
9.2. Sonstige Angaben	: Nicht aufgeführt

## ABSCHNITT 10. Stabilität und Reaktivität

- 10.1. Reaktivität: Ergebnisse der Prüfungen nicht vorhanden
- 10.2. Chemische Stabilität:  
Bei Verwendung der empfohlenen Methoden für Lagerung und Handhabung – stabil ( siehe Abschnitt 7).
- 10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen:  
Mögliche exotherme Reaktionen mit starken Oxidationsmitteln, starken Säuren, Aldehyden usw.
- 10.4. Zu vermeidende Bedingungen: Nicht erwärmen
- 10.5. Unverträgliche Materialien: starke Oxidationsmittel, starke Säuren, Aldehyde usw.
- 10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte: Wenn für die beabsichtigten Zwecke verwendet, zersetzt sich nicht.

# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EU) 2015/830 der Kommission

Datum der Erstellung : 10. 12. 2013

Seite 6 ( 8 )

Überarbeitet am: 05. 12. 2016

Überarbeitungsnummer: 2

Bezeichnung des Produktes: **ROX – ANTIBESCHLAG-SPRAY**

## ABSCHNITT 11. Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen:

11.1.1 Stoffe:

Akute Toxizität:

LD<sub>50</sub>, oral, Ratte: 5045 mg/kg (propan-2-ol)

LD<sub>50</sub>, dermal, Ratte oder Kaninchen: 12800 mg/kg ( propan-2-ol)

LD<sub>50</sub>, oral, Ratte: 350 mg/kg ( ammonia)

LDLo, oral, Mensch: 43 mg/kg ( ammonia)

LCLo, inhalativ, Mensch: 5000 ppm ( ammonia)

11.1.2 Gemische:

Das Gemisch an sich wird nicht geprüft, sondern es wird gemäß der Berechnungsmethode der Verordnung (EG)

Nr. 1272/2008. eingestuft.

Akute Toxizität:

Verschlucken des Gemischs kann Bauchschmerzen, Übelkeit, Erbrechen verursachen. Das Gemisch erfüllt jedoch nicht die Kriterien für die Einstufung als akut toxisch.

Einatmen der Aerosole oder Dämpfe kann Kopfschmerzen, Übelkeit verursachen.

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut: Hautkontakt verursacht Reizungen nur bei empfindlichen Personen.

Das Gemisch erfüllt jedoch nicht die Kriterien für die Einstufung als ätzend/reizend auf die Haut.

Schwere Augenschädigung/-reizung: Das Gemisch beinhaltet Stoffe, die schwere Augenschädigung oder -reizung verursachen. Das Gemisch verursacht schwere Augenreizung, Kategorie 2.

Sensibilisierung der Atemwege: Nicht ermittelt Das Gemisch enthält keine Stoffe mit solchen Wirkungen.

Sensibilisierung der Haut: Das Gemisch enthält Stoffe mit diesen Wirkungen (Parfum). Das Gemisch verursacht jedoch keine Sensibilisierung der Haut.

Keimzell-Mutagenität: Nicht ermittelt Das Gemisch enthält keine Stoffe mit solchen Wirkungen.

Karzinogenität: Nicht ermittelt Das Gemisch enthält keine Stoffe mit solchen Wirkungen.

Reproduktionstoxizität: Nicht ermittelt Das Gemisch enthält keine Stoffe mit solchen Wirkungen.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition: Das Gemisch enthält Stoffe mit solchen Wirkungen, Kategorie 3 (Propan-2-ol, ammonia). Expositionsweg: Inhalation Das Gemisch erfüllt jedoch nicht die Kriterien für die Einstufung als toxisch bei spezifischen Zielorganen – bei einmaliger Exposition.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition: Nicht ermittelt. Das Gemisch enthält keine Stoffe mit solchen Wirkungen.

Aspirationsgefahr: **Das Gemisch enthält eine aspirationsgefährliche Substanz, Kategorie 1. Das Gemisch erfüllt jedoch nicht die Kriterien für die Einstufung als aspirationsgefährlich.**

## ABSCHNITT 12. Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität:

Akute Toxizität:

Toxizität für Fische: LD<sub>50</sub>, 48 St., *Leuciscus idus melanotus*: >100 mg/l ( propan-2-ol)

Toxizität für Wirbellose: EC<sub>50</sub>, 48 St., *Daphnia magna*: >100 mg/l ( propan-2-ol)

Toxizität für Algen: EC<sub>50</sub>, 72 St., *Scenedesmus subspicatus*: >100 mg/l ( propan-2-ol)

Toxizität für Fische: LC<sub>50</sub>, 48 St., *Lepomis macrochirus*: 0,024 - 0,093 mg/l/ ( ammonia)

Toxizität für Wirbellose: EC<sub>50</sub>, 48 St., *Daphnia sp.*: 0,66 mg/l/48 St. ( ammonia)

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit: Das Produkt ist leicht biologisch abbaubar.

**Propan-2-ol**

Biologische Abbaubarkeit: >70% ( 10 Tage). Der Stoff ist leicht biologisch abbaubar.

12.3. Bioakkumulationspotenzial:

Biokonzentrationsfaktor (BCF): Keine Daten vorhanden

Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser ( log Pow): Keine Daten vorhanden

12.4. Mobilität im Boden: Das Gemisch ist löslich im Wasser.

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung:

Dieses Gemisch enthält keine Stoffe, die als PBT oder vPvB beurteilt werden.

12.6. Andere schädliche Wirkungen: Nicht bekannt.

# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EU) 2015/830 der Kommission

Datum der Erstellung : 10. 12. 2013

Seite 7 ( 8 )

Überarbeitet am: 05. 12. 2016

Überarbeitungsnummer: 2

Bezeichnung des Produktes: **ROX – ANTIBESCHLAG-SPRAY**

## ABSCHNITT 13. Hinweise zur Entsorgung

### 13.1. Verfahren zur Abfallbehandlung:

Es darf nicht zusammen mit Siedlungsabfall entsorgt werden. Nicht in die Kanalisation gelangen lassen.

Empfohlene Entsorgungsmethode : Verbrennen

Abfallcode: 20 01 29 Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten. Abfallkategorie: N

Empfohlene Entsorgungsmethode der Verpackungen:

Leere, gereinigte Verpackungen einer Sammlungsstelle für Wiederverwertung zuführen.

Abfallcode: 15 01 02 Verpackungen aus Kunststoff. Abfallkategorie: O.

Nicht leere Verpackungen sind ein gefährlicher Abfall, den Sie der Problemabfallentsorgung zuführen.

Abfallcode: 15 01 10 Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind. Abfallkategorie: N.

## ABSCHNITT 14. Angaben zum Transport

Das Produkt unterliegt nicht den Vorschriften für Beförderung der gefährlichen Gütern.

14.1. UN-Nummer: Nicht anwendbar

14.2. Offizielle (UN) Benennung für die Beförderung: Nicht anwendbar

14.3. Transportgefahrenklasse(n): Nicht anwendbar

14.4. Verpackungsgruppe: Nicht anwendbar

14.5. Umweltgefahren:

Meeresschadstoff: Nein

14.6. Sondervorschriften für Verwender: Nicht anwendbar

14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code: Nicht anwendbar

## ABSCHNITT 15. Rechtsvorschriften

### 15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch:

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Verordnung (EU) 2015/830 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe

Entscheidung 94/3/EG über ein Abfallverzeichnis gemäß Artikel 1 Buchstabe a) der Richtlinie 75/442/EWG des Rates über Abfälle

Verordnung (EG) Nr. 648/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates über Detergenzien

Verordnung (EG) Nr. 907/2006 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 648/2004

des Europäischen Parlaments und des Rates über Detergenzien zwecks Anpassung der Anhänge III und VII

Zákon č. 258/2000 Sb., o ochraně veřejného zdraví, v platném znění

Nařízení vlády č. 9/2013 Sb., kterým se mění nařízení vlády č. 361/2007 Sb., kterým se stanoví podmínky ochrany zdraví při práci, ve znění pozdějších předpisů

Zákon č. 185/2001 Sb., o odpadech a o změně některých dalších zákonů, v platném znění

# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EU) 2015/830 der Kommission

Datum der Erstellung : 10. 12. 2013

Seite 8 ( 8 )

Überarbeitet am: 05. 12. 2016

Überarbeitungsnummer: 2

Bezeichnung des Produktes: **ROX – ANTIBESCHLAG-SPRAY**

Zákon č. 111/1994 Sb., o silniční dopravě a vyhláška č. 64/1987 Sb., o evropské dohodě o mezinárodní silniční přepravě nebezpečných věcí (ADR) ve znění pozdějších a souvisejících předpisů

**15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung:** Keine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt

## ABSCHNITT 16. Sonstige Angaben

- 16.1. Die in diesem Sicherheitsdatenblatt enthaltenen Angaben beziehen sich nur auf das Produkt und ersetzen nicht die technischen Spezifikationen oder Qualitätsspezifikationen. Alle Informationen und Anweisungen in diesem Sicherheitsdatenblatt basieren auf dem heutigen Stand unserer Kenntnisse und müssen nicht erschöpfend sein. Dieses Blatt ist keine Bedienungsanleitung - sie ist auf dem Etikett des jeweiligen Produktes aufgeführt. Der Hersteller übernimmt keine Verantwortung für andere als die empfohlene Anwendung.
- 16.2. Der Benutzer ist verantwortlich für die Einhaltung aller Vorschriften im Bereich des Gesundheitsschutzes und der Produktbehandlung gemäß bestehender Gesetze und Vorschriften.
- 16.3. Liste der im Sicherheitsdatenblatt aufgeführten H-Sätze und Akronyme:
- |          |  |
|----------|--|
| H-Sätze  | H225 Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.                                    |
|          | H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.           |
|          | H319 Verursacht schwere Augenreizung.  |
|          | H335 Kann die Atemwege reizen.   |
|          | H336 Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.                            |
|          | H400 Sehr giftig für Wasserorganismen.   |
| Akronyme | Aquatic Acute 1 gewässergefährdend, Kategorie 1 chronisch gewässergefährdend     |
|          | Eye Irrit. 2 schwere Augenreizung, Kategorie 2                                   |
|          | Flam. Liq. 2 Entzündbare Flüssigkeiten, Kategorie 2                              |
|          | Skin Corr. 1A hautätzend, Kategorie 1A   |
|          | STOT SE 3 Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition, Kategorie 3 |
- 16.4. Ansprechpartner für die Bereitstellung technischer Informationen – siehe Unterabschnitt 1.3.
- 16.5. Hinweise auf für die Arbeitnehmer geeignete Schulungen: gemäß Gesetz Nr. 258/2000 Sb. o ochraně veřejného zdraví, v platném znění
- 16.6. Änderungen im Vergleich zu der vorausgehender Fassung:
- Überarbeitung Nr. 1 ( vom 10.01.2015):
- CLP-Einstufung ergänzt ( Unterabschnitt 2.1)
  - CLP-Kennzeichnung ergänzt ( Unterabschnitt 2.2)
  - Zu überwachende Parameter ergänzt ( Unterabschnitt 8.1)
  - Angaben bearbeitet und ergänzt ( Unterabschnitt 9.1 )
  - Angaben ergänzt ( Unterabschnitt 11.1)
  - Angaben ergänzt ( Abschnitt 12)
  - Angaben geändert und ergänzt ( Unterabschnitt 13.1 )
  - Vorschrift geändert ( Unterabschnitt 15.1)
  - SDB wurde gemäß der Verordnung (EU) Nr. 453/2010, Anhang II
- Überarbeitung Nr. 2 ( vom 05.12.2016):
- Vorschriften geändert und ergänzt ( Unterabschnitt 15.1 )
  - Angaben geändert und ergänzt ( Unterabschnitt 16 )
  - SDB wurde gemäß der Verordnung (EU) 2015/830 überarbeitet

Hinweis: Dieses Sicherheitsdatenblatt ist nur eine Übersetzung ins Deutsche. Im Falle von Streitigkeiten oder Unklarheiten stützt man sich auf dem tschechischen Original dieses Sicherheitsdatenblatt.